



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20. April 2016

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2488

Telefax 0211 871-162488

für die Mitglieder
des Innenausschusses
und des Ausschusses für Kommunalpolitik



**Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales zur
gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses und des Ausschus-
ses für Kommunalpolitik am 28. April 2016**

Anlagen: -120-

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht „Novellierung FlüAG: Vorschlag der Landesregierung zur Anrechnung von Landeseinrichtungen, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen wahrnehmen, auf die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommune“ zur gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 28.04.2016.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Bericht
des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger
zur gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses und des Ausschusses für
Kommunalpolitik am 28. April 2016:**

**„Novellierung FlüAG: Vorschlag der Landesregierung zur Anrechnung von
Landeseinrichtungen, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von
Flüchtlingen wahrnehmen, auf die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen
Kommune“**

In Bezug auf die Vorschrift des § 3 Abs. 5 E-FlüAG beabsichtigt die Landesregierung, folgende Anrechnungstatbestände untergesetzlich zu regeln:

Besondere Aufgaben im Sinne der Neuregelung werden wahrgenommen von Kommunen, in denen die Landeserstaufnahmeeinrichtung (Bochum) geplant ist, in denen Registrierstellen (Greven, Herford, Bergheim) eingerichtet wurden oder die den Betrieb eines Drehkreuzes (Dortmund, Köln und Düsseldorf) übernommen haben. Die Anrechnung wird in pauschalierter Form angesetzt und kann sich systembedingt für die Berechnung der Zuweisungen in der Zukunft auswirken.

Der Maßstab für eine adäquate Berechnung, die der jeweiligen Aufgabenbelastung in differenzierter Weise Rechnung trägt, wird sich hinsichtlich der Obergrenze an der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung (LEA) ausrichten, da es sich insoweit um eine Einrichtung im ganzjährigen 24/7-Betrieb mit erheblicher Inanspruchnahme der Belegheitskommune handeln würde. Die Anrechnungen für die „besonderen Aufgaben“ der anderen Kommunen werden entsprechend abgestuft festgesetzt.

Für die Registrierungsstellen wird für die Berechnung der Pauschale auf die Zahl der angefangenen Betriebsmonate abgestellt werden. Da die Auswirkungen auf die jeweilige Kommune deutlich geringer sind, erscheint eine Anrechnung mit 10 Plätzen pro angefangenen Betriebsmonat angemessen.

Bei den Drehkreuzkommunen ist wegen der erheblichen Inanspruchnahme der kommunalen Organisation und Infrastruktur einmalig eine Basisanrechnung von 200 Plätzen kombiniert mit einer Anrechnung von 3 Plätzen pro durchgeführtem Betriebstag gerechtfertigt.

Dieser Vorschlag würde zu folgenden Ergebnissen führen:

- a) Landeserstaufnahmeeinrichtung
 - Bochum: 1.000 Plätze (einmalig im Jahr ab Inbetriebnahme)

- b) Registrierungsstellen (zum 30.04.2016)
 - Greven (ab 22.09.15): $8 \times 10 = 80$ Plätze
 - Herford (ab 30.09.15): $8 \times 10 = 80$ Plätze
 - Bergheim (ab 28.10.15): $7 \times 10 = 70$ Plätze

- c) Drehkreuze
 - Dortmund: $200 \text{ plus } 26 \times 3 = 278$ Plätze
 - Köln: $200 \text{ plus } 58 \times 3 = 374$ Plätze
 - Düsseldorf: $200 \text{ plus } 87 \times 3 = 461$ Plätze

Vorschlag für die Umsetzung von § 3 Abs. 5 E-FlüAG (Auszug des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung):

Wortlaut der Neufassung:

„3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.“

Begründung zu Nummer 3:

„Buchstabe a) Anrechnung von Plätzen einer Landeseinrichtung, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt

Belastungen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes resultieren, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Auf-

nahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, werden durch eine Anrechnung von bis zu 1.000 Aufnahmeplätzen bei der Kommune ausgeglichen, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet. Die Höhe der Anrechnung für diese Einrichtungen regelt das Ministerium für Inneres und Kommunales.“